



Gesetz zur Demokratisierung der deutschen Schule

vom Mai/Juni 1946

Vorbemerkung:

Dieses Gesetz wurde von den Landes- und Provinzialverwaltungen der sowjetischen Besatzungszone in fast gleichlautendem Text beschlossen und veröffentlicht. Dies erfolgte als

Verordnung der Provinz Sachsen vom 22. Mai 1946 zur Demokratisierung der deutschen Schule (Verordnungsblatt für die Provinz Sachsen, Nr. 23 S. 228);

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1946 zur Demokratisierung der deutschen Schule (Amtsblatt der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 3 S. 71);

Gesetz des Landes Sachsen vom 31. Mai 1946 zur Demokratisierung der deutschen Schule (Gesetze, Befehle, Verordnungen, Bekanntmachungen der Landesverwaltung Sachsen, Nr. 15 S. 210);

Gesetz der Provinz Mark Brandenburg vom 31. Mai 1946 zur Demokratisierung der deutschen Schule (Verordnungsblatt der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, Nr. 9 S. 155);

Gesetz des Landes Thüringen vom 2. Juni 1946 zur Demokratisierung der deutschen Schule (Regierungsblatt für das Land Thüringen, 1 Nr. 20 S. 113)

Die deutsche Schule war - trotz ihrer beachtlichen Höhe vor 1933 - nie eine Stätte wirklich demokratischer Erziehung der Jugend zu verantwortungs- und selbstbewußten freien Bürgern. Sie war eine Standesschule. Für die Söhne und Töchter des einfachen Volkes waren die Tore der höheren Schule und der Hochschule in der Regel verschlossen, weil nicht die Fähigkeit der Kinder, sondern die Vermögenslage der Eltern über deren Bildungsgang bestimmte.

Bereits früher mißbraucht als Mittel der Vergötterung selbstbeschränkter reaktionärer Fürsten und, Könige, zur Verherrlichung des Militarismus und Eroberungskrieges, zur Erziehung blinder Untertanen in einem reaktionären Staat, wurde sie unter dem Nazismus zu einer Stätte des Rassenhasses und der Völkerverhetzung, der Vorbereitung unserer Jugend zum Werkzeug, in einem volksfremden, antinationalen Eroberungskrieg und der Mißachtung der Menschen und der Menschlichkeit.

Der Aufbau eines neuen friedlichen demokratischen Deutschlands - der einzige Weg zur nationalen Wiedergeburt und Einheit unserer Heimat - erfordert eine grundlegende Demokratisierung der deutschen Schule. Die neue demokratische Schule muß frei sein von allen Elementen des Militarismus, des Imperialismus, der Völkerverhetzung und des Rassenhasses. Sie muß so aufgebaut sein, daß sie allen Jugendlichen, Mädchen und Stadt- und Landkindern, ohne Unterschied des Vermögens ihrer Eltern das gleiche Recht auf Bildung und seine Verwirklichung entsprechend ihren Anlagen und Fähigkeiten garantiert.

§ 1

Ziel und Aufgaben der deutschen Schule

Die deutsche demokratische Schule soll die Jugend zu selbständig denkenden und verantwortungsbewußt handelnden Menschen erziehen, die fähig und bereit sind, sich voll in den Dienst der Gemeinschaft des Volkes zu stellen. Als Mittlerin der Kultur hat sie die Aufgabe, die Jugend frei von nazistischen und militaristischen Auffassungen im Geiste des friedlichen und freundschaftlichen Zusammenlebens der Völker und einer echten Demokratie zu wahrer Humanität zu erziehen. Sie wird, ausgehend von den gesellschaftlichen Bedürfnissen, jedem Kind und Jugendlichen ohne Unterschied des Besitzes, des Glaubens oder seiner Abstammung die seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechende vollwertige Ausbildung geben.



§ 2

Schulträger und Schulform

Die schulische Erziehung der Jugend ist ausschließlich Angelegenheit des Staates. Der Religionsunterricht ist Angelegenheit der Religionsgemeinschaften; das Nähere wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

Die Form des öffentlichen Erziehungswesens ist ein für Jungen und Mädchen gleiches, organisch gegliedertes, demokratisches Schulsystem - die demokratische Einheitsschule.

§ 3

Aufbau und Gliederung der demokratischen Einheitsschule

Die demokratische Einheitsschule umfaßt die gesamte Erziehung vom Kindergarten bis zur Hochschule und gliedert sich nach den Aufgaben, die aus den gesellschaftlichen Bedürfnissen erwachsen. Sie baut sich nach folgenden Grundsätzen auf:

a) Vorstufe (Kindergarten):

Der Kindergarten gilt als vorschulische Erziehungseinrichtung. Er hat die Aufgabe, die Kinder zur Schulreife zu führen.

b) Grundstufe (Grundschule):

Bei vorhandener Schulreife treten alle Kinder, die drei Monate vor Beginn des Schuljahres das 6. Lebensjahr vollendet haben, in die Grundschule ein.

Die Grundschule ist obligatorisch. Sie umfaßt acht Klassen, in denen Deutsch, Geschichte, Heimatkunde, Geographie, Biologie, Physik, Chemie, Mathematik, Fremdsprachen, Kunst- und Werkunterricht, Musik und Leibesübungen unterrichtet werden. Im 5. Schuljahr beginnt für alle Schüler der Unterricht in einer modernen Fremdsprache.

Im 7. und 8. Schuljahr werden überall zusätzlich Kurse eingerichtet, vor allein in einer zweiten Fremdsprache, in Mathematik und in naturwissenschaftlichen Fächern.

Um den Landkindern die gleiche Bildungsmöglichkeit wie den Kindern in der Stadt zu geben, werden die nichtvollstufigen Schulen ausgebaut sowie Zentralschulen und Schülerheime eingerichtet.

c) Oberstufe:

Nach Beendigung der Grundschule erfolgt die systematische Weiterbildung in der Berufsschule und Fachschule, in der Oberschule und in anderen Bildungseinrichtungen (Abendschulen, Kurse an Volkshochschulen u. ä.).

Die Berufsschule umfaßt drei Jahre; sie ist obligatorisch für alle Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren, welche die Grundschule beendet haben und keine andere Schule besuchen.

Die Berufsschule baut sich auf der Grundschule auf und gibt dem im Arbeitsprozeß stehenden Jugendlichen die Möglichkeit, neben einer berufstheoretischen Ausbildung seine Allgemeinbildung zu erweitern.

Die Fachschulen führen den Unterricht der Berufsschulen systematisch weiter. In ihnen erhalten die Besucher neben der Ausbildung in den dem Beruf dienenden Fächern eine Bildung, die derjenigen gleichwertig, die auf der Oberschule vermittelt wird. Der erfolgreiche Besuch einer Fachschule ermöglicht die Aufnahme in eine Hochschule.

Die Oberschule umfaßt vier Jahre. Sie vermittelt Wissen und entwickelt Fähigkeiten, die den Besuch der Hochschule ermöglichen.

In der Oberschule werden neben dem für alle Schüler verbindlichen Kernunterricht, ausgehend von den Erfordernissen des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens und der hoch-



schulmäßigen Weiterbildung, Kurse eingerichtet, welche die Differenzierung, die im 7. Jahr der Grundschule begann, systematisch fortsetzen.

Durch ein breites Netz von Bildungseinrichtungen (Abendschulen, Sonderkurse bei den Volkshochschulen u.a.) ist den Angehörigen aller Schichten des Volkes die Möglichkeit zu geben, auch ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit die zum Studium an einer Hochschule erforderlichen Kenntnisse zu erwerben.

d) Hochschule (Universität):

Darüber ergeht ein besonderes Gesetz.

§ 4

Der gesamte Unterricht wird auf allen Stufen nach Lehrplänen erteilt, welche die Systematik und Wissenschaftlichkeit des Unterrichts gewährleisten und von der Deutschen Verwaltung für Volksbildung in der Sowjetischen Zone zu genehmigen sind.

§ 5

Schulgeld und Erziehungsbeihilfen

Der Unterricht in der Grundschule und der dreijährigen Berufsschule ist unentgeltlich. Kinder minderbemittelter Eltern wird die weitere Bildung in der Oberschule und Hochschule durch Schulgeldfreiheit, Stipendien., Beihilfen und andere Maßnahmen ermöglicht.

§ 6

Schulverwaltung und Schulaufsicht

a) Die Leitung und Aufsicht über alle Arten von Schulen und Erziehungsanstalten (Kindergärten, Kinderheime, Sonderschulen für Blinde, Taube, Körperbehinderte, Schwererziehbare u.a.) wird nach Richtlinien der Deutschen Verwaltung für Volksbildung in der Sowjetischen Besatzungszone durch den Präsidenten des Landes ausgeübt.

b) Im Auftrage und nach Weisungen des Präsidenten des Landes üben die Volksbildungssämter der Kreise oder der kreisfreien Städte die Leitung und Aufsicht des Schulwesens aus. Ihnen unterstehen alle Erziehungsanstalten ihres Gebietes außer den Universitäten und Hochschulen, die der Abteilung Volksbildung des Landes unmittelbar unterstellt sind.

c) Die Verantwortung für die einzelne Schule trägt deren Leiter. Er wird vom Präsidenten des Landes ernannt. Die Lehrerkonferenz ist beratendes Organ des Leiters. Sie soll in allen wesentlichen Entscheidungen über äußere und innere Schulangelegenheiten gehört werden.

d) In den Jahren des Neuaufbaues der Einheitsschule werden zur Unterstützung der Schulbehörden Vertreter der demokratischen Parteien und Organisationen in weitestem Umfange herangezogen.

e) Um die Verbindung der Schule mit der Elternschaft zu fördern, werden an den einzelnen Schulen Ausschüsse der Eltern gebildet, die der Schulleitung in allen wichtigen Fragen beratend zur Seite stehen.

f) Bis zur endgültigen Regelung der Teilnahme von Schülern an der Gestaltung des Schullebens soll Vertretern der demokratischen Jugendorganisationen Gelegenheit gegeben werden, gemeinsam mit den Elternausschüssen beratend im Schulleben mitzuwirken.

§ 7

Die Lehrerbildung wird entsprechend den grundsätzlichen Forderungen dieses Gesetzes neu geregelt. Darüber ergeht ein besonderes Gesetz.